

Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007

zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung vom 11.04.2014

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 18.12.2007, 11.09.2008, 03.12.2009, 19.12.2012, 17.10.2013 und 10.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

§ 1 Stadtgebiet

Die Stadt Monheim am Rhein besteht aus den Stadtteilen Monheim und Baumberg, deren Grenzen mit den katasterrechtlichen Gemarkungsgrenzen identisch sind. Das Stadtgebiet und die Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in blau auf grünem Boden stehend eine silbern gekleidete, barfüßige junge Frau, die aus Sicht des Betrachters in der Linken einen goldenen Blätterzweig hält und den rechten Zeigefinger auf den Mund legt. Rechts von der Frauengestalt steht eine silberne Gans. Im rechten Obereck befindet sich ein silberner Schild, darin ein blau gekrönter, gezungter und bewehrter roter Löwe.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben grün und weiß mit dem Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Monheim am Rhein - Kreis Mettmann".

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine ihm direkt zugeordnete hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, die im Rahmen ihres Aufgabenbereichs weisungsfrei ist.
- (2) Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Abs. 3 GO NRW erfolgt unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen insbesondere durch die

Zurverfügungstellung der vollständigen Sitzungsunterlagen (Einladungen einschließlich Vorlagen sowie Niederschriften) zu allen Rats- und Ausschusssitzungen und der Verwaltungskonferenz sowie der Einladungen zu Sitzungen des Verwaltungsvorstandes.

- (3) Unbeschadet bestehender gesetzlicher Bestimmungen unterrichtet der Bürgermeister die Gleichstellungsbeauftragte über alle Vorhaben und Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 GO NRW so frühzeitig, dass ihre Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen bei Beratungen und Entscheidungen berücksichtigt werden können.

§ 4

Unterrichtung der Einwohnerschaft

- (1) Über das Mittel der Unterrichtung der Einwohnerschaft (§ 23 GO NRW), etwa durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentlichen Aushang, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen, entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohner verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle von dem zur Erörterung anstehenden Gegenstand betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis in der örtlichen Presse ein. Der Hinweis muss spätestens eine Woche vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (4) Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung oder des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Über Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW entscheidet der Rat. Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den ein Ausschuss des Rates oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, kann der Rat die Anregung oder Beschwerde zunächst an die zuständige Stelle weiterleiten. In diesem Falle nehmen der Ausschuss oder der Bürgermeister sodann gegenüber dem Rat in der Sache Stellung.

-
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Absenderinnen und Absender sind hierüber zu unterrichten.
 - (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Auskunftersuchen, Erklärungen, Ansichten o. ä.), erledigt der Bürgermeister unmittelbar.
 - (4) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) sie Angelegenheiten betreffen, für die gesetzliche Bestimmungen eine Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern, Bürgerinnen und Bürgern oder Betroffenen vorsehen und das Beteiligungsrecht entweder nicht wahrgenommen oder über das Anliegen bereits entschieden wurde (z. B. Bauleitplanverfahren, Einwendungen nach § 80 Abs. 3 Satz 2 GO NRW).
 - (5) Der Bürgermeister unterrichtet die Absenderinnen und Absender über die Stellungnahme des Rates zu ihrer Eingabe.

§ 6 Rat

Gemäß § 41 Abs. 1 und 2 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit die Gemeindeordnung, sonstige gesetzliche Vorschriften, diese Hauptsatzung oder die vom Rat beschlossene Zuständigkeitsordnung nichts anderes bestimmen.

§ 7 Bezeichnung der Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau" bzw. "Ratsherr".

§ 8 Formvorschriften für Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 und § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW müssen schriftlich erfolgen. Die Dringlichkeit ist in dem Entwurf der Dringlichen Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Die Zuständigkeitsordnung des Rates regelt die Bildung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse. Die Zuständigkeitsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder erlassen, geändert oder aufgehoben werden.
- (1a) *Soweit Zuständigkeiten nach gesetzlichen Bestimmungen in der Hauptsatzung zu treffen sind,*
 - a) nimmt der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport die Aufgaben des Schulausschusses nach § 85 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) wahr und ist für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Abs. 4 SchulG NRW zuständig,
 - b) ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen zuständig (§ 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2 DSchG NRW). Der Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Aufgaben nach dem DSchG NRW auch für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen sollen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 DSchG NRW).
- (2) Zur Regelung des Verfahrens im Rat und in den Ausschüssen, beschließt der Rat eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat behält sich das Recht vor, Angelegenheiten, die er übertragen hat, jederzeit durch Beschluss in die eigene Entscheidungsbefugnis zurückzunehmen (Rückholrecht).

§ 10
gestrichen

§ 11
gestrichen

§ 12 Jugendparlament

- (1) Zur Mitwirkung der Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Jugendparlament gebildet.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus 16 gewählten Personen. Die Wahl findet alle

zwei Jahre statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Weitere Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Jugendparlamentes werden in einer vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung geregelt.

- (3) Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren des Jugendparlamentes regelt eine vom Rat zu beschließende Satzung.

§ 13

Beirat der Wirtschaftsförderung der Stadt Monheim am Rhein

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der städtischen Wirtschaftsförderung wird ein Beirat gebildet. Aufgabe des Beirates ist es, die städtische Wirtschaftsförderung in wesentlichen Fragen, insbesondere in Grundstücksangelegenheiten, zu beraten und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Das Nähere regelt eine vom Rat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 14

Entschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW).
- (2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz von 7,50 € und ein Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde festgelegt.
- (3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 35 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (4) Der Höchstbetrag für eine während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendige entgeltliche Kinderbetreuung wird auf 10 € je Stunde festgelegt.
- (5) Für Mitglieder des in § 12 normierten Gremiums und deren Stellvertretungen, die jeweils nicht Ratsmitglieder sind, finden die Absätze 2 bis 4 sowie die Vorschriften der GO NRW und der EntschVO NRW für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen Anwendung.

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister oder Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Beigeordnete, Stadtkämmerer/Stadtkämmerin, Bereichsleitungen, die Leitung der Rechnungsprüfung und die Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Monheim am Rhein.

§ 16

Ratsvorsitz und ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle die ehrenamtlichen Stellvertreter nach Abs. 2 in der Reihenfolge, in der sie der Rat bei ihrer Wahl bestellt hat. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.
- (2) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Personen als ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 GO NRW.

§ 17

Vertretung des Bürgermeisters im Amt

- (1) Der Rat wählt einen Beigeordneten bzw. eine Beigeordnete. Diese Person wird zum allgemeinen Vertreter bzw. zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters im Amt nach § 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW bestellt und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ bzw. „Erste Beigeordnete“.
- (2) Der Rat bestellt einen Stadtkämmerer bzw. eine Stadtkämmerin. Diese Person wird zum weiteren Vertreter bzw. zur weiteren Vertreterin des Bürgermeisters in Abwesenheit des bzw. der Beigeordneten durch Ratsbeschluss bestellt.

§ 18

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Unbeschadet der dem Bürgermeister nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen oder anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Kompetenzen, entscheidet dieser in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Bescheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine andere Zuständigkeit gegeben ist
 - b) Klageerhebung vor allen Gerichten bis zu einem Streitwert von 60.000 €

-
- c) Abschluss von gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Vergleichswert von 15.000 €
 - d) Erlass von Geldforderungen
 - im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens sowie auf dem Gebiet des Abgabenrechts in unbegrenzter Höhe
 - in den übrigen Fällen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall
 - e) Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen in unbegrenzter Höhe
 - f) Einleitung von Verfahren zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der vom Rat genehmigten Haushaltsmittel bis zu einer Auftragssumme von 25.000 Euro; im Übrigen obliegt die Durchführung des Vergabeverfahrens selbst einschließlich der Zuschlagserteilung unabhängig von der Wertgrenze dem Bürgermeister. Der Bürgermeister gibt dem Rat einmal jährlich in nichtöffentlicher Sitzung einen Vergabebericht zur Kenntnis; dieser enthält für den Berichtszeitraum eine Übersicht der Anbieter, die den Zuschlag erhalten haben, einschließlich Angaben über die Höhe des Zuschlagsgebotes und die Art des Auftrages bzw. der Lieferung oder Leistung.
 - g) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die „oberste Dienstbehörde“ zu treffen, die keine Führungskräfte im Sinne von § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW betreffen, so gelten diese als auf den Bürgermeister übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können; dies gilt auch für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten nach § 54 Abs. 3 Satz 2 Beamtenstatusgesetz. Ist der Bürgermeister in Person von der Entscheidung berührt, tritt an seine Stelle der Rat
 - h) gestrichen
 - i) Erwerb, Kauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken sowie Ausübung von Vorkaufs-, Ankaufs- und Wiederkaufsrechten im Rahmen der Ermächtigung durch den Haupt- und Finanzausschuss, der ein einstimmiger Vorschlag des Beirates der Wirtschaftsförderung der Stadt Monheim am Rhein zugrunde liegt (§ 2 Abs. 2 Buchst. i) der Zuständigkeitsordnung)
 - j) Erwerb, Kauf und Verkauf von Grundstücken für öffentliche Verkehrsflächen
 - k) Annahme von Schenkungen, soweit der Wert der Schenkung nicht über 5.000 Euro liegt und keine Folgekosten damit verbunden sind; der Haupt- und Finanzausschuss ist über die Annahme derartiger Schenkungen nachträglich zu unterrichten.
- (2) Der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Vertretung nimmt bei der Wahl von Schulleitungen als stimmberechtigtes Mitglied an der Schulkonferenz teil.

§ 20
gestrichen

§ 21
Bedienstete in Führungspositionen

- (1) Bei Bediensteten in Führungsfunktionen (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW) sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.
- (2) Ämter mit leitender Funktion (§ 22 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 LBG NRW) werden nach Maßgabe des § 22 LBG NRW auf Probe übertragen.

§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch einmaligen Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein“ vollzogen (§ 4 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung). Im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürgerinnen und Bürger wird das Amtsblatt nachrichtlich im Internetangebot der Stadt unter <http://www.monheim.de> veröffentlicht sowie an der Bekanntmachungstafel der Stadt am Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, ausgehängt.
- (2) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden abweichend von Abs. 1 allgemein durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt am Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, öffentlich bekannt gemacht (§ 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung).
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt am Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, vollzogen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung in der in Abs. 1 festgelegten Form unverzüglich nachgeholt.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.02.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.04.2006, außer Kraft.

– in dieser Fassung in Kraft seit dem 01.06.2014 –